Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 105 Mark.

Postscheckkonten:
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 30,00 M., für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 40,00 M.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 3. Oels, den 19. Januar 1923. **61. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

K. I. 3124. Oels, den 17. Januar 1923.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 8. September 1922 Seite 254 betreffend Verordnung über Lebensmittel ersuche ich die Ortspolizeibehörden um Feststellung und Bericht, ob in ihren Bezirken inländischer Zucker zur gewerblichen Herstellung von Süßigkeiten, Branntwein und branntweinhaltigen Getränken aller Art verwendet wird und evtl. woher dieser Zucker geliefert worden ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 17. Januar 1923.

Kohlenhöchstpreise.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Januar 1923 (Kreisblatt S. 11) werden ab 11. Januar 1923 folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) 1 Ztr. Steinkohlen ab Lager des Händlers 3050 M
b) 1 Ztr. Braunkohlenbriketts ab Lager des Händlers 1932 M

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Höchstpreise dem Kohlenhändler ihres Bezirkes bekanntzugeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

D. M. 176. II. Oels, den 11. Januar 1923.

Erwerbslosenstatistik.

Die Ortsbehörden mache ich darauf aufmerksam, daß bei Eintreten der Erwerbslosenfürsorge in ihrem Bezirk wiederum **die allmonatlichen statistischen Meldungen der unterstützten Erwerbslosen** zu erstatten sind.

In dem hierzu benutzten Formular Erw. 4. tritt folgende Aenderung in der Spalte „Zuschlagsempfänger" ein: Die genannte Spalte ist in a und b unterzuteilen.

Es sind aufzunehmen:

In Spalte a: Diejenigen Familienangehörigen (Zuschlagsempfänger) der Hauptunterstützungsempfänger, die einen selbständigen Unterstützungsanspruch nicht haben, sondern für die Familienzuschläge im Sinne des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge geleistet werden, ohne Scheidung der Geschlechter in einer Gesamtzahl.

In Spalte b sind aufzunehmen: Die zurückbleibenden Familienangehörigen auswärts beschäftigter Verheirateter, welchen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses Zuschläge gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge gewährt werden, ohne Scheidung der Geschlechter in einer Gesamtzahl.

Im übrigen bleibt das Formular unverändert. Erwerbslose, deren Unterstützung noch nicht genehmigt ist, sind nicht mitzuzählen.

Die Meldungen sind seitens der Ortsbehörden so rechtzeitig einzusenden, daß sie sich spätestens am 5. jedes Monats in meiner Hand befinden. Stichtag ist stets der 1. jedes Monats.

W. 112. Oels, den 18. Januar 1923.

Lichtbildervorführungen.

Die weiterhin steigenden Anlaufspreise für Lichtbilder bedingen eine erneute Erhöhung der Leihgebühren bei Entleihung von Lichtbilderreihen aus der dem Herrn Regierungspräsidenten unterstellten Lichtbildverleihstelle für den Regierungsbezirk Breslau (Leiter: Lehrer Karl Fischer, hier, Waisenhausstraße 12) erforderlich gemacht.

Dieselben sind daher von mir mit Wirkung vom 1. d. Mts. anderweit wie folgt festgesetzt worden:

bei einmaliger Vorführung 2 Mark für jedes Bild;
bei zweimaliger Vorführung 3 Mark für jedes Bild;,
bei dreimaliger Vorführung 4 Mark für jedes Bild.

Außerdem hat der Entleiher, wie bisher, die Versendungskosten zu tragen.

L. I. 386. Oels, den 17. Januar 1923.

Geschäftsführung der Orts- und Ortspolizeibehörden.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß die Ortspolizei- und Ortsbehörden die Erledigung meiner Verfügung oft ohne Grund und ohne Entschuldigung wochenlang verzögerten. Selbst Erinnerungen werden unbeachtet gelassen. Durch diese Erinnerungen entstehen außer Zeit-, Papier- und Arbeitsaufwand recht hohe Portokosten, welche allein durch die säumige Geschäftsführung der zu erinnernden Behörden verursacht werden.

Ich habe daher angeordnet, daß fortan meine **2. und weiteren Erinnerungen** in polizeilichen staatsdienstlichen Angelegenheiten — soweit sie nicht im Kreisblatt Aufnahme finden — als „Portopflichtige Dienstsache" unfrankiert an die untergeordneten Behörden abgesandt werden. Diese sind verpflichtet, das Porto selbst zu tragen.

Berlin, den 20. Oktober 1922.

Abschrift.

Allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1922 über die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts und der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel.

A. V. vom 20. 12. 1899 (J.-M.-Bl. S. 806), 28. 12. 1899 (J.-M.-Bl. S. 889) und 28. 5. 1920 (J.-M.-Bl. S. 262).

Unter Aufhebung der AV. vom 28. Mai 1920 (J.-M.-Bl. S. 262) bestimme ich folgendes:

I.

Die AV. vom 20. Dezember 1899 (J.-M.Bl. S. 806) wird dahin geändert:

1. Der § 60 erhält folgende Fassung:

§ 60.

Die Dorfgerichte erhalten an Gebühren:

I. Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise sowie für die Entsiegelung von dem Gesamtwerte der Gegenstände bei einem Betrage

bis 500 M einschließlich				10 M
von mehr als				
500 M	bis	1 000 M	einschließlich	15 M
1000 M	bis	2000 M	einschließlich	20 M
2000 M	bis	3000 M	einschließlich	25 M
3000 M	bis	4000 M	einschließlich	30 M
4000 M	bis	5000 M	einschließlich	35 M

5000 ℳ	bis	6000 ℳ	einschließlich	40 ℳ
6000 ℳ	bis	7000 ℳ	einschließlich	45 ℳ
7000 ℳ	bis	8000 ℳ	einschließlich	50 ℳ
8000 ℳ	bis	9000 ℳ	einschließlich	55 ℳ
9000 ℳ	bis	10 000 ℳ	einschließlich	60 ℳ
10 000 ℳ	bis	12 000 ℳ	einschließlich	65 ℳ
12 000 ℳ	bis	14 000 ℳ	einschließlich	70 ℳ
14 000 ℳ	bis	16 000 ℳ	einschließlich	75 ℳ
16 000 ℳ	bis	18 000 ℳ	einschließlich	80 ℳ
18 000 ℳ	bis	20 000 ℳ	einschließlich	85 ℳ
20 000 ℳ	bis	22 000 ℳ	einschließlich	90 ℳ
22 000 ℳ	bis	24 000 ℳ	einschließlich	95 ℳ
24 000 ℳ	bis	26 000 ℳ	einschließlich	100 ℳ
26 000 ℳ	bis	28 000 ℳ	einschließlich	105 ℳ
28 000 ℳ	bis	30 000 ℳ	einschließlich	110 ℳ
30 000 ℳ	bis	35 000 ℳ	einschließlich	120 ℳ
35 000 ℳ	bis	40 000 ℳ	einschließlich	130 ℳ
40 000 ℳ	bis	45 000 ℳ	einschließlich	140 ℳ
45 000 ℳ	bis	50 000 —	einschließlich	150 ℳ

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 ℳ und die Gebühren bei Werten bis 100 000 ℳ um je 20 ℳ, darüber hinaus um je 10 ℳ.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als acht Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um 30 ℳ. Für einen Tag sind nicht mehr als acht Arbeitsstunden anzusetzen. Der für Gänge und Reisen erforderliche Zeitaufwand ist nicht zu berücksichtigen.

Findet die Sicherung des Nachlasses oder die Entsiegelung zugleich mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses statt, so kommt nur eine Gebühr nach dem Gesamtzeitaufwande zum Ansatze.

II. a) Für die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen von dem Gesamtbetrage des Meistgebots

bis zu 5000 ℳ				4 v. H.
über 5000 ℳ	bis zu	10 000 ℳ		3 v. H.
über 10 000 ℳ	bis zu	50 000 ℳ		2 v. H.
über 50 000 ℳ	bis zu	100 000 ℳ		1 v. H.
über 100 000 ℳ				2/5 v. H.

jedoch mindestens 20 ℳ. Die überschießenden Gebührenbeträge werden auf eine volle Mark nach oben abgerundet.

Die Mindestgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Gebot nicht abgegeben, es aber zu einem Ausgebote gekommen ist.

Wird nicht die Gelderhebung besorgt, so verringert sich die Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht unter 10 ℳ.

b) Für den freihändigen Verkauf beweglicher Sachen (§ 54, § 57 Abs. 2) von dem Gesamtbetrage des Erlöses die zu a bestimmte Gebühr.

III. Für die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden von dem Gesamtbetrage des für die ganze Pachtzeit zu entrichtenden Pachtzinses die zu II bestimmte Gebühr.

IV. Für die Aufnahme von Schätzungen die zu I bestimmte Gebühr nach dem Gesamtbetrage der abgeschätzten Gegenstände.

2. Im § 63 Abs. 2 werden die beiden ersten Sätze durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 10 ℳ, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat."

3. Im § 64 werden die Worte „je 2 ℳ" durch „je 50 ℳ" ersetzt.

4. Im § 65 treten an die Stelle der Worte: „5 Pfg." und „20 Pfg." die Worte: „1 ℳ 50 Pfg." und „3 ℳ".

II.

Die AV. vom 28. Dezember 1899 (J.-M.-Bl. S. 889) wird dahin geändert:

1. Der § 93 erhält folgende Fassung:

§ 93.

Die Ortsgerichte erhalten an Gebühren:

I. Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise sowie für die Entsiegelung von dem Gesamtwerte der Gegenstände bei einem Betrage

bis 500 ℳ einschließlich				10 ℳ
von mehr als				
500 ℳ	bis	1000 ℳ	einschließlich	15 ℳ
1000 ℳ	bis	2000 ℳ	einschließlich	20 ℳ
2000 ℳ	bis	3000 ℳ	einschließlich	25 ℳ
3000 ℳ	bis	4000 ℳ	einschließlich	30 ℳ
4000 ℳ	bis	5000 ℳ	einschließlich	35 ℳ
5000 ℳ	bis	6000 ℳ	einschließlich	40 ℳ
6000 ℳ	bis	7000 ℳ	einschließlich	45 ℳ
7000 ℳ	bis	8000 ℳ	einschließlich	50 ℳ
8000 ℳ	bis	9000 ℳ	einschließlich	55 ℳ
9000 ℳ	bis	10 000 ℳ	einschließlich	60 ℳ
10 000 ℳ	bis	12 000 ℳ	einschließlich	65 ℳ
12 000 ℳ	bis	14 000 ℳ	einschließlich	70 ℳ
14 000 ℳ	bis	16 000 ℳ	einschließlich	75 ℳ
16 000 ℳ	bis	18 000 ℳ	einschließlich	80 ℳ
18 000 ℳ	bis	20 000 ℳ	einschließlich	85 ℳ
20 000 ℳ	bis	22 000 ℳ	einschließlich	90 ℳ
22 000 ℳ	bis	24 000 ℳ	einschließlich	95 ℳ
24 000 ℳ	bis	26 000 ℳ	einschließlich	100 ℳ
26 000 ℳ	bis	28 000 ℳ	einschließlich	105 ℳ
28 000 ℳ	bis	30 000 ℳ	einschließlich	110 ℳ
30 000 ℳ	bis	35 000 ℳ	einschließlich	120 ℳ
35 000 ℳ	bis	40 000 ℳ	einschließlich	130 ℳ
40 000 ℳ	bis	45 000 ℳ	einschließlich	140 ℳ
45 000 ℳ	bis	50 000 ℳ	einschließlich	150 ℳ

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 ℳ und die Gebühren bei Werten bis 100 000 ℳ um je 20 ℳ, darüber hinaus um je 10 ℳ.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als acht Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren zwei Stunden um 30 ℳ.

Findet die Sicherung des Nachlasses oder die Entsiegelung zugleich mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses statt, so kommt nur eine Gebühr nach dem Gesamtzeitaufwande zum Ansatze.

II. Für die Aufnahme des Antrags auf Vermittlung der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft 15 ℳ.

III. Für die Vorbereitung von Teilungen und Vermögensübergabeverträgen, insbesondere durch Anfertigung von Los- und Teilzetteln sowie für die Vorbereitung von Ehe- und Erbverträgen, soweit diese Verrichtungen auf unmittelbaren Antrag der Beteiligten vorgenommen werden, die zu I bestimmte Gebühr. Die Gebühr wird nach dem Betrage des den Gegenstand der Verhandlung bildenden Vermögens berechnet, bei Teilungen ohne Abzug der Schulden.

IV. a) Für die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen von dem Gesamtbetrage des Meistgebots

bis zu 5000 ℳ				4 v. H.
über 5000 ℳ	bis zu	10 000 ℳ		3 v. H.
über 10 000 ℳ	bis zu	50 000 ℳ		2 v. H.
über 50 000 ℳ	bis zu	100 000 ℳ		1 v. H.
über 100 000 ℳ				2/5 v. H.

jedoch mindestens 20 ℳ. Die überschießenden Gebührenbeträge werden auf eine volle Mark nach oben abgerundet.

Die Mindestgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Gebot nicht abgegeben, es aber zu einem Ausgebote gekommen ist.

Wird nicht die Gelderhebung besorgt, so verringert sich die Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht unter 10 ℳ.

b) Für den freihändigen Verkauf beweglicher Sachen (§ 65, § 68 Abs. 2) von dem Gesamtbetrage des Erlöses die zu a bestimmte Gebühr.

V. Für die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden von dem Gesamtbetrage des für die ganze Pachtzeit zu entrichtenden Pachtzinses die zu IV bestimmte Gebühr.

VI. Bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken:

a) Für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung 10 ℳ.

Die Gebühr kommt zum Ansatze, sofern die Mitteilung der Terminsbestimmung an den Antragsteller oder zur öffentlichen Bekanntmachung abgegeben ist.

b) Für die Abhaltung der Versteigerung mit Einschluß der Beurkundung des Zuschlags die zu I bestimmte Gebühr nach dem Gesamtbetrage des Meistgebots mit der Maßgabe, daß die im Abs. 2 daselbst vorgesehene Erhöhung der Gebühr schon dann eintritt, wenn das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als vier Stunden erfordert.

c) Für die Erhebung von Geldern, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung über die Höhe der Gebühren, vom Betrage bis 100 ℳ einschließlich 3 ℳ und ferner 1 ℳ für jede angefangenen 100 ℳ des weiteren Betrags bis 1000 ℳ, für jede angefangenen 200 ℳ des weiteren Betrags bis 10 000 ℳ und für jede angefangenen 500 ℳ des Mehrbetrags.

Sind die Gelder in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrages nicht übersteigen dürfen.

VII. Für die Bekanntmachung einer einseitigen Willenserklärung mit Einschluß der Beurkundung der Bekanntmachung,

a) wenn die Willenserklärung zu Protokoll genommen wird, 10 M,

b) wenn sie dem Ortsgerichte schriftlich übergeben wird, 5 M.

VIII. Für jeden Vermerk, durch welchen Unterschriften beglaubigt werden, mag der Vermerk eine oder mehrere Unterschriften umfassen, 5 M, wenn die Beglaubigung auf Verlangen des Antragstellers außerhalb des Dienstraums des Ortsgerichts erfolgt und Reisekosten nicht zu vergüten sind, 10 M.

IX. Für die Beurkundung von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke im vormaligen Herzogtum Nassau von dem Kaufpreis oder dem Werte der eingetauschten Gegenstände

bis 300 M einschließlich 10 M,
bis 500 M einschließlich 20 M.

X. a) Für die Erteilung einer Auskunft oder eines Zeugnisses über persönliche Verhältnisse oder über Besitzverhältnisse im Auftrage des Gerichts 5 M, wenn aber das Geschäft auf Anordnung des Gerichts nicht bloß durch ein Mitglied des Ortsgerichts erledigt wird, 10 M.

b) Für die Unterstützung des Gerichts bei der Beurkundung einer Teilung oder eines Uebergabevertrags und bei Vermittlung einer Auseinandersetzung sowie für die Beihilfe in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme bis zu 20 M nach dem Ermessen des Gerichts, das den Auftrag erteilt hat. Diese Gebühr erhält jedes in Anspruch genommene Mitglied des Ortsgerichts.

2. Im § 94 werden die Worte „(§ 93 Nr. I, II, IV, VII b, XII b)" durch die Worte „(§ 93 Nr. I, III, VI b, X b)" ersetzt.

3. Im § 97 Abs. 2 werden die beiden ersten Sätze durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 10 M, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

4. Im § 98 treten an die Stelle der Worte „2 M" und „1 M 50 Pfg." die Worte „50 M" und „30 M".

5. Im § 99 werden die Worte „5 Pfg." und „20 Pfg." durch „1 M 50 Pfg." und „3 M" ersetzt.

III.

Zu den den Dorfgerichten nach § 60 der AV. vom 20. Dezember 1899 in der Fassung dieser Verfügung und den Ortsgerichten nach § 93 der AV. vom 28. Dezember 1899 in der Fassung dieser Verfügung zustehenden Gebühren wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 200 v. H. erhoben.

IV.

Diese Verfügung tritt am 1. November 1922 in Kraft. Der Kammergerichtspräsident und die Oberlandesgerichtspräsidenten haben wegen ihrer Bekanntgabe an die Dorfgerichte und die Ortsgerichte das Erforderliche zu veranlassen.

Der Justizminister.
J. V.: Mügel.

Berlin, den 28. Dezember 1922.

Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. Vom 28. Dez. 1922.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (RGBl. S. 1609) wird verordnet:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien vom 29. September 1921 (RGBl. 1274) erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als drei Fünftel des Brennrechts bei einem Verbrauche von achtzehn Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht."

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

R. V. 5. Oels, den 17. Januar 1923.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Verordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 9572. Oels, den 11. Januar 1923.

Landwirtschaftskammerbeiträge.

Nach Mitteilung der Staatlichen Kreiskasse sind hier folgende Städte, Gemeinden und Güter mit der Zahlung der Landwirtschaftskammerbeiträge noch im Rückstande:

1. Stadt Oels
2. Stadt Hundsfeld
3. Gem. Allerheiligen
4. Gem. Bartkerey
5. Gut Bartkerey
6. Gut Bohrau
7. Gut Briese
8. Gem. Buchwald
9. Gut Freianteil Buchwald
10. Gut Buckowintke
11. Gem. Carlsburg
12. Gut Crompusch
13. Gut Cunzendorf
14. Gem. Dammer
15. Gut Dörndorf
16. Gut Groß Ellguth
17. Gut Gimmel
18. Gem. Görlitz
19. Gut Gutwohne
20. Gut Hönigern
21. Gut Jackschönau
22. Gem. Jenkwitz
23. Gem. Dorf Juliusburg
24. Gut Kaltvorwerk
25. Gut Kraschen
26. Gut Kritschen
27. Gut Lampersdorf
28. Gut Langenhof
29. Gut Laubsky
30. Gem. Leuchten
31. Gem. Loischwitz
32. Gut Ludwigsdorf
33. Gut Medlitz
34. Gut Mittel Mühlatschütz
35. Gut Obr. Ndr. Mühlatschütz
36. Gem. Nieder Mühlwitz
37. Gem. Nauke
38. Gut Neudorf b. J.
39. Gut Neuhaus
40. Gem. Neuhof b. R.
41. Gut Neuhof b. R.
42. Gut Neuhof b. W.
43. Gut Neuvorwerk
44. Gut Oppeln-Neugarten
45. Gut Patschkey
46. Gem. Peuke
47. Gut Pischkawe
48. Gem. Pontwitz
49. Gut Pontwitz
50. Gem. Postelwitz
51. Gut Postelwitz
52. Gem. Prietzen
53. Gut Nieder Prietzen
54. Gut Ober Prietzen
55. Gut Pühlau
56. Gut Raake
57. Gemeinde Rathe
58. Rotherinne
59. Gemeinde Sadewitz
60. Gemeinde Niederschmollen
61. Gut Niederschmollen
62. Gut Ober Schmollen
63. Gemeinde Schönau
64. Gut Nieder Schönau
65. Gut Schwierse
66. Gemeinde Sechskiefern
67. Gemeinde Sibyllenort
68. Gut Spahlitz
69. Gut Stronn
70. Gut Tschertwitz
71. Gut Vielguth
72. Gut Vogelgesang
73. Gut Ober Wabnitz
74. Gut Weidenbach
75. Groß Weigelsdorf
76. Gem. Kl. Weigelsdorf
77. Gut Kl. Weigelsdorf
78. Gut Weißensee
79. Gut Wiesegrade
80. Gemeinde Würtenberg
81. Gemeinde Zessel

Bezugnehmend auf Abs. 3 meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 11. Oktober v. J. — Kreisblatt S. 230 — erwarte ich nunmehr bestimmte Abführung der Beiträge bis zum 30. d. M. oder um Angabe der Hinderungsgründe.

L. I. 14. Oels, den 17. Januar 1923.

Nachweisung der vorhandenen, nicht gekörten Hengste.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir bestimmt bis **zum 6. Februar d. J.** anzuzeigen, welche Pferdehalter (namentlich) in ihrem Bezirke ungekörte, über 3 Jahre alte Hengste besitzen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

L. I. 218. Oels, den 12. Januar 1923.

Hauskollekte.

Die im Kollektenverteilungsplan 1923 — Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1922 — Kreisblatt 1923 S. 6 — unter lfd. Nr. 27 aufgeführte Hauskollekte für das Mutterhaus der Barromäerinnen in Trebnitz wird für den Monat Juni dieses Jahres zur Einsammlung genehmigt.

Vf. d. M. d. J. v. 30. 12. 1922 — II G 3435 II

Lesergemeinde des „Aufrechten".

Nachdem durch meine Verfügung vom 1. Juni 1922 — II G 1408 —, (MBlI. V. S. 641) der Bund der Aufrechten aufgelöst worden ist, haben sich Vereinigungen unter der Bezeichnung „Lesergemeinde des Aufrechten" zusammengefunden, d. i. des von einem gewissen Ernst Pfeiffer in Berlin herausgegebenen und verlegten Blattes, dessen Aufsätze hauptsächlich den Zielen des aufgelösten Bundes gedient hatten und das allgemein als Organ desselben betrachtet wurde. Die Vereini-

gegen, die ihre regelmäßigen Zusammenkünfte meist in dem Blatt „Der Aufrechte" bekanntgeben, setzen sich fast ausnahmslos aus ehemaligen Angehörigen des aufgelösten Bundes zusammen und sind sachlich nichts anderes als der aufgelöste Bund unter dem Deckmantel neuer Vereinigungen.

Die örtlichen Polizeibehörden haben gegen die Mitglieder solcher Vereinigung und gegen die Teilnehmer an solchen Zusammenkünften gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik (RGBl. 1922 S. 521) Strafverfahren einzuleiten und künftighin derartige Zusammenkünfte mit polizeilichen Machtmitteln zu verhindern.

Breslau, den 9. Januar 1923.

Gebührenordnung
für die Hebammen im Bezirk Breslau mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (GS. S. 103) setze ich unter Aufhebung der Gebührenordnung vom 6. Dezember 1921 (Amtsblatt Stück 52, S. 368) für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der RGO.) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus kommunalen Mitteln, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und auch bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu acht Stunden 1500—5000 Mark,
   für jede angefang. Stunde über diese Zeit 150—450 Mark.
2. Für den Beistand bei einer Mehrlingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen, mit Eklampsie, Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 2500—7500 Mark.
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu acht Stunden 1000—3000 Mark,
   für jede angefangene Stunde über die Zeit 150—450 Mark.
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Messung der Körperwärme, Ausspülen, Setzen von Einläufen, Abnehmen des Harns, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde 150—300 Mark.
5. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage 150—300 Mark,
   bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 1000—3000 Mark,
   für eine solche Nachtwache 1500—4500 Mark,
   für eine solche Tag- und Nachtwache 2000—6000 Mark.
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 100—300 Mark,
   bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 200—600 Mark,
   bei Nacht das Doppelte.

   Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 150—300 Mark.
10. Für eine Stillbescheinigung 50 Mark.
11. Für den Beistand bei ärztlichen Eingriffen in anderen als geburtshilflichen Fällen 500—1000 Mark.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 30 Mark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der dritten Wagenklasse bei Benützung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benützung zu erstatten.

Besucht die Hebamme mehrere außerhalb ihres Wohnortes befindliche Schwangere oder Wöchnerinnen, so sind die Wegegelder in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu verteilen.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandsstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Der Regierungspräsident.

W. 110. Oels, den 17. Januar 1923.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Gebührenordnung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Bezirkshebammen sind von dieser Gebührenordnung in Kenntnis zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abw. W. 6805 Berlin W 66, den 20. Nov. 1922.
I B II b 9809 Wilhelmstr. 80.

Untersuchung des Bauzustandes der Brücken.

Da infolge der fortschreitenden Verbreitung statistischer Kenntnisse angenommen werden kann, daß den Brückenunterhaltungspflichtigen im allgemeinen eine technische Kraft, die zur Leitung der durch Runderlaß vom 13. Oktober 1883 (MBl. S. 239) angeordneten wiederkehrenden Untersuchungen der nichtfiskalischen Brücken mit eisernem Ueberbau geeignet ist, zur Verfügung steht, habe ich bereits durch den Runderlaß vom 15. Juni 1921 — Abw. W. 1503 — die Heranziehung von Staatsbaubeamten zur Vornahme dieser Untersuchungen wesentlich beschränkt. Ich bestimme nunmehr, daß staatlicherseits von der Untersuchung nichtfiskalischer Brücken mit eisernem Ueberbau durch Staatsbaubeamte in Zukunft abgesehen wird. Sollten wider Erwarten den Brückenunterhaltungspflichtigen ausnahmsweise geeignete technische Kräfte nicht zur Verfügung stehen, so finde ich nichts dagegen einzuwenden, daß Staatsbaubeamte mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auch weiterhin Untersuchungen auf Grund privater Vereinbarungen mit dem Brückenunterhaltungspflichtigen als Nebenbeschäftigung vornehmen.

Es ist Sache der Wegepolizeibehörden, die Brückenunterhaltungspflichtigen zu den wiederkehrenden Untersuchungen anzuhalten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
— Abwickelung Wasserbau. —
Im Auftrage:
gez. Articus.

L. III. 63/23. Oels, den 17. Januar 1923.

Uebernahme von Heilverfahren.

Die weitaus größte Zahl der Krankenkassen im Bezirk der Landesversicherungsanstalt hat sich dem am 1. Februar 1922 in Kraft getretenen Abkommen der Landesversicherungsanstalt Schlesien mit den Krankenkassen über das Zusammenarbeiten auf dem Gebiete des Heilverfahrens angeschlossen. Das Abkommen sieht die Aufnahme des Heilverfahrenantrages durch die Krankenkasse vor, der bei Uebersendung des Antrages an die Landesversicherungsanstalt Schlesien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll. Werden die Anträge von anderen Dienststellen aufgenommen, so entsteht durch die nachträglich erforderliche Zusendung der Akten an die Krankenkasse eine dem Interesse des Versicherten nicht dienende Verzögerung in der Erledigung.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Krankenversicherte zur Anbringung des Antrages auf Uebernahme eines Heilverfahrens an ihre dem obenbezeichneten Abkommen angeschlossene Krankenkasse zu verweisen oder — soweit dies wegen der räumlichen Entfernung von dem Wohnsitz des Antragstellers nicht möglich ist — den von der Ortsbehörde aufgenommenen An-

weg durch Vermittelung der Krankenkasse der Landesversicherungsanstalt mitzuteilen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
Vollziehungsbeamte (Erinnerung).

L. I. 6182. Oels, den 12. Januar 1923.

Die Herren Gemeindevorsteher in Buchwald, Alt Ellguth, Neu Ellguth, Grüneiche, Grüttenberg, Kritschen, Kurzwitz, Ludwigsdorf, Mirkau, Neudorf b. B., Neuhaus, Neuhof b. R., Ostrowine, Pangau, Pontwitz, Postelwitz, Rotherinne, Schickerwitz, Schmarse, Nieder Schmollen, Ober Schmollen, Schwierse, Klein Waltersdorf, Zamoch und Ziegelhof erinnere ich hiermit an die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 12. Dezember 1922 (J.-Nr. L. I. 6182) — Kreisblatt S. 275 — betreffend Wahl eines Vollziehungsbeamten. Ich ersuche um Bericht bis spätestens zum 10. Februar 1923. Falls nicht rechtzeitig Nachfrist beantragt wird, erfolgt unnachsichtlich kostenpflichtige Abholung.

F. V. 463. Oels, den 17. Januar 1923.

Erinnerung.

Ich ersuche die Herren Landjäger des Kreises um alsbaldige Erledigung meiner Verfügung vom 6. November 1922 — F. V. 463 — betreffend Feststellung derjenigen Fleischer und Händler, die im Jahre 1922 mit Vieh gehandelt und die Karte nicht eingelöst bzw. nicht beantragt haben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 8223. Oels, den 17. Januar 1923.

Erinnerung.

Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 4. Dezember 1922 (S. 265) betreffend die Revision der Privatfeuerversicherungsagenturen sind noch immer im Rückstande die Polizeiverwaltungen Oels, Hundsfeld, Juliusburg und die Herren Amtsvorsteher in Vorstadt Bernstadt, Briese, Görlitz, Großgraben, Dorf Juliusburg, Korschlitz, Kraschen, Mittel Mühlatschütz, Alt Ellguth, Cunersdorf, Pischkawe, Groß Zöllnig, Grüttenberg, Schmollen, Spahlitz, Stronn, Ulbersdorf, Vielguth, Nieder Wabnitz und Mirkau.

Ich ersuche nochmals dringend um Bericht bis spätestens 1. Februar 1923 andernfalls die kostenpflichtige Abholung erfolgt.

L. I. 9360. Oels, den 18. Januar 1923.

2. Erinnerung.

Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 11. Dezember 1922 — Kreisblatt S. 275 — bzw. der Erinnerung vom 3. Januar 1923 — Kreisblatt S. 6 — betreffend die Einreichung einer Nachweisung der im Bezirk tätigen selbständigen **Brunnenbauer, Bohrunternehmer und Pumpenbauer** sind noch rückständig die Polizeiverwaltungen Oels und Juliusburg und die Herren Amtsvorsteher Briese, Görlitz, Großgraben, Juliusburg, Kraschen, Langenhof, Alt Ellguth, Cunersdorf, Pischkawe, Grüttenberg, Schmollen, Stronn, Ulbersdorf und Mirkau.

Ich erwarte nunmehr bestimmten Bericht bis zum 25. d. M., andernfalls Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgen wird.

Fehlanzeige ist erforderlich.

L. I. 333. Oels, den 17. Januar 1923.

Fahndung.

Am 22. Mai d. J. hat sich der in der Heilbehandlung des Hygienischen Instituts in Breslau befindliche Arbeiter Alois Willin aus Schreibersdorf, Kreis Neustadt OS., aus seiner Pension in Breslau entfernt und ist bisher nicht zurückgekehrt. Da der Genannte geistesschwach ist, wird er sich allein vermutlich nicht zurecht finden.

Personalbeschreibung:

1. Familienname: Willin
2. Vorname: Alois
3. Stand und Gewerbe: Arbeiter der Landwirtschaft
4. Anscheinendes Alter: 49 Jahre
5. Geboren am 17. März 1873 zu Schreibersdorf, Kreis Neustadt OS.
6. Letzter Aufenthalt: Breslau (Wohnung)
7. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Breslau und Umgegend
8. Größe: 1,76 m
9. Gestalt: kräftig
10. Haar: volles dunkelblondes Haar
11. Bart: keinen
12. Gesicht: blaß, länglich, mager
13. Stirn: hoch
14. Augen: dunkelbraun
15. Augenbrauen: bogenförmig, dunkelblond
16. Nase: groß, gradlinig
17. Ohren: groß
18. Mund: große, dünne Lippen
19. Zähne: vollständig, auffallend groß
20. Kinn: spitz
21. Hände und Füße: besonders groß und hohen Fuß
22. Gang und Haltung: Haltung gebückt, Gang schleppend
23. Sprache: polnisch und deutsch, auffallend tief
24. Tätowierung: keine
25. Besondere Kennzeichen: keine
26. Bekleidung: Schnürschuhe, grauen Militärrock, alte grünliche schwarze Hose, steifen schwarzen Hut, Leinwandvorhemd blau und schwarz gestreift.

Ich ersuche, Nachforschungen nach dem Genannten anstellen zu lassen und im Ermittelungsfalle mir hierüber zu berichten.

L. I. 227. Oels, den 12. Januar 1923.

Fahndung.

Der Konditorlehrling Paul Plaschke aus Wartha — bisher beschäftigt bei dem Bäckereiinhaber Mattern in Wartha — ist am 11. Dezember 1922 unter Zurücklassung seiner sämtlichen Sachen verschwunden.

Paul Plaschke ist geboren am 16. Juni 1908 zu Altweistritz, Kreis Habelschwerdt,

1,65 Meter groß, kräftig,
hellblondes Haar, an der linken Kopfseite ein Büschel weißes Haar, sonst nichts Auffallendes.

Bekleidung:

dunkelblaues Jakett,
dunkelgraue Hose,
schwarze Schnürschuhe,
brauner Filzhut, weich,
ohne Mantel.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, umgehend Nachforschungen über den Verbleib des Vermißten anzustellen und mir im Ermittelungsfalle zu berichten.

L. I. 293. Oels, den 17. Januar 1923.

Ermittelung einer Vermißten.

Die ledige Emilie Heiduck, geboren am 12. Juli 1905 in Taumlitz, jetzt Stadtteil Leobschütz, hat am 22. Oktober d. J. ihre Dienststelle bei dem französischen Kapitän Sauvago in Mainz im Hotel Mainzer Hof verlassen, um sich in die Heimat zu begeben. Da sie hier nicht eingetroffen und ihr Aufenthalt nicht bekannt ist, wird sie vermißt.

Personalbeschreibung:

1. Familienname: Heiduck
2. Vorname: Marie
3. Stand und Gewerbe: Hausangestellte
4. Geboren am —? Juli 1905 zu Leobschütz, Kr. Leobschütz
5. Letzter Aufenthalt: (Wohnung) Taumlitzerstr. 33
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Mainz
7. Größe: 1,60, Gestalt: schlank
8. Haar: dunkelblond
9. Gesicht: oval, gesund
10. Augenbrauen: dunkelblond
11. Nase: normal
12. Ohren: normal
13. Mund: mittel
14. Zähne: gesund und vollständig
15. Hände und Füße normal.

Ich ersuche, Nachforschungen über den Verbleib der Vermißten anstellen zu lassen und im Ermittelungsfalle der Polizeiverwaltung in Leobschütz — zu II 8287 — Mitteilung zu machen.

D. M. 210. II. Oels, den 12. Januar 1923.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung vom 2. 1. 23, D. M. 210, Kreisblatt 1923 S. 8 betr. **Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung** muß es in Zeile 1 heißen:

„Mit Zustimmung der Reichsregierung werden vom 25. 12. 22 (nicht 22. 12.) ab folgende neue usw."

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon Kenntnis und ersuche etwa überzahlte Unterstützung entsprechend zu berechnen.

K. I. Oels, den 12. Januar 1923.

Berichtigung.

In meiner Kreisblattbekanntmachung vom 29. Dezember 1922 — K. I. 8124 — Kreisblatt 1923 S. 9 — Sach. Ind.

nahme von dem Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst, fehlt zwischen Abs. 2 und 3

„Berlin W 9, den 18. Oktober 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten."

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 307. Oels, den 15. Januar 1923.

Viehseuche.

Nach tierärztlicher Feststellung ist der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Gastwirtes Hoffmann in Neuhof erloschen. Die Stallsperre ist aufgehoben.

L. I. 9580. Oels, den 17. Januar 1923.

Bestätigung.

Der Landwirt Herbert Koffmane ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Neudorf b. B. bestätigt worden.

L. I. [illegible]. Oels, den 17. Januar 1923.

Bestätigung.

Der Stellenbesitzer Ernst Hentschel aus Neudorf ist zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Neudorf b. B. bestätigt worden.

L. I. 8656. Oels, den 11. Januar 1923.

Bestätigung.

Der Stellenbesitzer Paul Lehnard ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Klein Oels wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Landrat.

Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 10. Januar 1923.

Aufhebung einer Posthilfsstelle.

Die Posthilfsstelle in Klein Mühlatschütz (zum Landbestellbezirk des Postamts in Laskowitz, Bezirk Breslau, gehörend) ist am 31. Dezember 1922 aufgehoben worden.

Oberpostdirektion.

Breslau, den 13. Januar 1923.

Im Ortsfernsprechnetz Hundsfeld (Bez. Breslau) wird die jährliche Grundgebühr für Fernsprechanschlüsse der Teilnehmerzahl entsprechend zum 1. April 1923 auf 420 Mark erhöht. Zu diesem Jahres-Grundbetrag tritt der jeweilige Teuerungszuschlag. Aus Anlaß der Gebührenerhöhung sind Kündigungen zum 1. April zulässig, die spätestens am 28. Februar beim Postamt in Hundsfeld (Bez. Breslau) vorliegen müssen.

Oberpostdirektion.

Kohlen ohne Marken

Empfehle als Ersatz für Steinkohle

Stück-, Sieb-, Förder- und Staub-Braunkohle

Für Hausbrand, Industrie und Ziegeleien! Lieferung in jeder Menge ab Werk prompt und billigst.

Empfehle, sich rasch einzudecken, noch vor der bevorstehenden großen Preiserhöhung.

Offerten bereitwilligst

Schlesischer Braunkohlen-Vertrieb Georg Skowronek, Breslau 9, Kreuzstr. 11.

Bruchkranke

können nach bewährter Methode ohne Operation und Berufsstörung geheilt werden. Sprechstunden in Oels, Bahnhofshotel am Sonnabend, d. 27. I. von 9 bis 1 Uhr.

Dr. med. Hausmann, Spezialarzt f. Bruchleiden.

Asthma

kann in etwa 15 Wochen geheilt werden. Sprechstunden in Breslau, Teichstr. 12. Hochpt., links, jeden Donnerstag von 10—1 Uhr.

Dr. med. Albertz, Spezialarzt f. Asthmaleiden

Kein Bettnässer

versäume prakt. Arzt Dr. Jottmann's „Kraton", das Neueste, sofort wirkend anzuwenden. (Pat. gesch.) Auskunft kostenlos. Alter und Geschlecht angeben.

Medika-Versand 356, München, Singlstraße 15.